Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

21.12.2022

An das
Amtsgericht Pinneberg
Osterbrooksweg 42 + 44
22869 Schenefeld

29 Ds 321 Js 27650/ 22

Liebes Amtsgericht Pinneberg,

Um es ganz klar zu machen: Das Amtsgericht Pinneberg hat nicht über mich zu Gericht zu sitzen, solange nicht geklärt ist, ob es erfolgreich gelungen ist, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe zu zwingen, einen andauernden Massenmord mit CHEMO an Krebspatienten zur Kenntnis zu nehmen und als berechtigtes Motiv für eine angebliche Beleidigung zu berücksichtigen!

In der Anlage 1 erhält das Amtsgericht das Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.10.2022 zum Aktenzeichen **AR 6164/22**.

In der Anlage 2 erhält das Amtsgericht mein Schreiben vom 31.10.2022 an das Bundesverfassungsgericht.

In der Anlage 3 erhält das Amtsgericht das Schreiben des Bundesverfassungsgerichtes vom 08.11.2022 zum Aktenzeichen **1 BvR 2104/22.**

Jetzt beantrage ich die Beiziehung der Akte **29 Ds 321 Js 2534/21**.
Die dort gemachten Unterlagen werde ich nicht noch einmal ausdrucken, da die den Massenmord an Krebspatienten einwandfrei belegen.

Sollte es tatsächlich zum Termin am 19.01.2022 kommen, werde ich in der Verhandlung diese Unterlagen und meine Verfassungsbeschwerde vom Oktober 2022 als Verteidigung vortragen.

von Stosch

drei Anlagen

Bundesverfassungsgericht

- Allgemeines Register -

Anlage 1

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Aktenzeichen	**Bearbeiter**	**☎ (0721)**	**Datum**
AR 6164/22	Herr Steinhauser	9101-406	25.10.2022
(bei Antwort bitte angeben)			

Ihr Schreiben vom 9. Oktober 2022, hier eingegangen am 11.Oktober 2022

Sehr geehrter Herr von Stosch,

gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen das Urteil des Landgerichts Kiel vom 21. April 2022 - 10 O 45/22 - und den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 20. September 2022 - 9 U 45/22 - richtet, bestehen aus mehreren Gründen Bedenken.

Zum einen erscheint Ihre Verfassungsbeschwerde als unzulässig, weil der Rechtsweg nicht ordnungsgemäß Erschöpft worden sein dürfte.

Bei Behauptung eines letztinstanzlichen Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG ist die fristgerechte Erhebung einer Anhörungsrüge zur ordnungsgemäßen Erschöpfung des Rechtswegs im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG notwendig.

Im Hinblick auf die auf Art. 103 Abs. 1 GG gestützte Rüge einer Gehörsverletzung durch die letztinstanzliche Gerichtsentscheidung wird mit Blick auf das Anhörungsrügengesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl I S. 3220) Gelegenheit gegeben, zu dem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (vgl. § 321a ZPO) Stellung zu nehmen. Ob eine Anhörungsrüge vorliegend statthaft und nötig war und Sie auch Entsprechendes versucht haben, lässt sich Ihrem Vortrag nicht entnehmen (vgl. BVerfGE 91, 93 <106>).

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

Pinneberg, den 31.10.2022

Anlage 2

PER EXPRESS
Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

AR 6164/ 22

Liebes Bundesverfassungsgericht,

diese etwas ungewöhnliche Anrede ist einfach aus Gründen der Augenhöhe erforderlich. Man möge mir das bitte nachsehen.

Zusammenfassung: **Der Holocaust wird dafür sorgen, daß die Verfassungsbeschwerde vom 9. Oktober 2022 zu einem nachvollziehbaren und verstehbaren Ergebnis führen wird!**

Das Schreiben vom 25.10.2022 habe ich erhalten. Der Inhalt hat mich doch etwas erstaunt!

Wenn das Bundesverfassungsgericht DAS nicht von sich aus berichtigt, **dann hat sich das Gericht im erweiterten Sinn zu tatsächlichen Massenmördern an weit über zwei Milliarden Menschen erniedrigt, die weltweit mit CHEMO ermordet wurden!**

Dann steht sowohl das Landgericht Kiel, als auch das Oberlandesgericht in Schleswig auf Augenhöhe mit dem Bundesverfassungsgericht, denn diese Gerichte haben diesen Schritt bereits vollzogen!

Das wäre auf eine so offensichtliche Weise geschehen, daß selbst Blödzeitungsleser es

Bundesverfassungsgericht

Erster Senat
- Geschäftsstelle -

Anlage 3

Bundesverfassungsgericht ♦ Postfach 1771 ♦ 76006 Karlsruhe

Herrn
Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

geöffnet am
27.11.2022

Aktenzeichen	☎ (0721)	Datum
1 BvR 2104/22	**9101-342**	08.11.2022
(bei Antwort bitte angeben)		

Ihre Schreiben vom 9. Oktober 2022 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 6164/22)

Sehr geehrter Herr von Stosch,

Ihre Schreiben vom 09.10.2022 ff. (bisheriges Aktenzeichen: AR 6164/22) sind nunmehr in das Verfahrensregister unter dem Aktenzeichen

1 BvR 2104/22

eingetragen und der zuständigen Richterkammer zur Entscheidung vorgelegt worden.

Bei weiterem Schriftverkehr wird um Angabe des neuen Aktenzeichens gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Sommer
Amtsinspektorin

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.